

# Lärmschutz

## Kontakt

Hier gelangen Sie zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei Fragen zum Lärmschutz

Regierungspräsidium Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen

Nach der Studie „Umweltbewusstsein in Deutschland 2014“ des Umweltbundesamts geben mehr als drei Viertel aller Befragten an, sich durch Lärm zumindest etwas belästigt zu fühlen. 8 Prozent der Befragten geben an „stark gestört oder belästigt“ zu sein. Als häufigste Ursache der Lärmbelastung wird hierbei der Straßenverkehr genannt.

Aufgrund der negativen Auswirkungen von Lärmbelastung auf die menschliche Gesundheit sowie der hohen Anzahl an Betroffenen stellt Lärm eine der größten Umweltbelastungen in Deutschland dar.

## Aktuelle Grenzwerte

### Lärmvorsorge

Beim Bau neuer Straßen ist das Ziel der Lärmvorsorge die Vermeidung bzw. die Verringerung von unzumutbaren Einwirkungen des Straßenverkehrslärms auf bewohnte Gebiete. Als gesetzliche Grundlage gilt dabei das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den §§ 41 - 43 und § 50. Konkretisiert wird dieses Gesetz in den Vorschriften:

- 16. BImSchV - 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinien
- 24. BImSchV - 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes RLS-90 - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen.

Die Grenzwerte der Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV betragen für

- Wohngebiete am Tag: 59 dB(A)
- Wohngebiete bei Nacht: 49 dB(A)
- Mischgebiete am Tag: 64 dB(A)
- Mischgebiete bei Nacht: 54 dB(A)
- Gewerbegebiete am Tag: 69 dB(A)
- Gewerbegebiete bei Nacht: 59 dB(A)

# Lärmsanierung

Bund und Land haben Förderprogramme aufgelegt, mit denen Lärmsanierungsmaßnahmen bezuschusst werden können. Voraussetzung für eine solche Förderung ist die Überschreitung eines entsprechenden Lärmpegels an angrenzenden Gebäudefassaden. Diese sogenannten Auslösewerte sind abhängig von der Art der Straße und der jeweiligen Gebietszuordnung. Zudem unterscheidet man Tag- und Nachtwerte. Um eine Lärmsanierung zu ermöglichen, muss mindestens an einem Wohnraum der Tag- oder an einem Schlafräum der Nachtwert überschritten sein. Die Einteilung in Wohn- und Schlafräume erfolgt hierbei anhand der tatsächlichen Raumnutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

## *Auslösewerte an Bundes- und Landesstraßen (gültig seit 01.08.2020)*

- Wohngebiete am Tag: 64 dB(A)
- Wohngebiete bei Nacht: 54 dB(A)
- Mischgebiete am Tag: 66 dB(A)
- Mischgebiete bei Nacht: 56 dB(A)
- Gewerbegebiete am Tag: 72 dB(A)
- Gewerbegebiete bei Nacht: 62 dB(A)

## Aktiver und passiver Lärmschutz

Zum aktiven Lärmschutz zählen technische Maßnahmen an Straßen wie z. B. Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle, aber auch Tunnel- oder Einhausungslösungen sowie lärmindernde Straßenbeläge.

Unter passivem Lärmschutz werden bauliche Verbesserungsmaßnahmen schalltechnischer Art an Außenbauteilen von Gebäuden verstanden. Hierzu zählen Schallschutzfenster, aber auch die Verbesserung der Schalldämmung von Türen, Rollladenkästen oder ganzer Fassaden.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 (Umgebungslärmrichtlinie) in nationales Recht werden in stark belasteten Gebieten Lärmkartierungen durchgeführt, um bei Bedarf Aktionspläne (Lärminderungspläne und Maßnahmenpläne) aufzustellen und umzusetzen.

- Informationen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zur Vermeidung von Straßenlärm
- Lärmschutz - Regelwerke der Straßenbauverwaltung
- Sichtschutz mit Schallschutz - Praxisleitfaden für private Schallschutz-Investitionen (pdf, 2 MB)
- Verwendung von lärmindernden Asphaltdeckschichten von Bundes- und Landesstraßen im Innerortsbereich

## Informationen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zu passiven Lärmschutzmaßnahmen

Im Folgenden finden Sie Informationen und wichtige Dokumente zu passiven Lärmschutzmaßnahmen. Bitte prüfen Sie vor der Verwendung der Antragsformulare, ob die jeweiligen Voraussetzungen, die in den entsprechenden Hinweisen aufgeführt sind, bei Ihnen vorliegen. Zuschüsse im Rahmen der Lärmsanierung sind u. a. nur dann möglich, wenn die bauliche Anlage vor dem 01.04.1974 errichtet oder ausgebaut wurde.

- Hinweise Vorsorge (PDF, 440 KB)
- Hinweise Sanierung (PDF, 447 KB)
- Ablaufplan Vorsorge (PDF, 193 KB)
- Ablaufplan Sanierung (PDF, 191 KB)
- Antrag Vorsorge (PDF, 284 KB)

- Antrag Sanierung (PDF, 284 KB)
- Information Schalldämmlüfter (PDF, 133 KB)
- Verzichtserklärung Schalldämmlüfter (PDF, 77 KB)

## Schienenlärm

Informationen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zur Vermeidung von Schienenlärm

## Fluglärm

Lärmaktionsplan Flughafen Stuttgart

Lärmschutzmaßnahmen



Regierungspräsidium Tübingen

### Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur informiert:

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Lärmschutz erhalten Sie auf der

[Seite öffnen](#)